

Satzung der Freunde des Remstal-Gymnasiums e.V.

Zur vereinfachten Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Remstal-Gymnasiums e.V.“
- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Weinstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. der §§ 51 ff AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 a) genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler des Remstal-Gymnasiums Weinstadt.
 - b. Die ideelle und materielle Förderung der Schulgemeinschaft.
 - c. Die Förderung schulischer, unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Veranstaltungen.
 - d. Die Pflege des Kontakts zwischen Schule, Elternschaft, ehemaligen Schülern, Lehrern und Freunden mit dem Ziel, die Verbundenheit zur Schule zu festigen.
 - e. Die Förderung begabter und besonders engagierter Schüler.
 - f. Unterstützung von Maßnahmen zur Verschönerung der Schulgebäude und des Schulgeländes.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Die Beitragshöhen werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit dem Verlust der rechtlichen Selbstständigkeit), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand bis zum 30.11. in Textform (E-Mail, Fax, Briefpost) zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Abschluss des Geschäftsjahrs.

(3) Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b. mehr als 6 Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Dem Mitglied ist im Fall a) Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag (Geldbetrag) zu entrichten. Der erste Jahresbeitrag ist bei Eintritt fällig. Unabhängig vom Eintrittsmonat ist immer der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Beitragsordnung ersichtlich.

(3) Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ausgleich aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- b. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- c. die Entlastung des Vorstands,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. die Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
- f. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes des laufenden oder folgenden Geschäftsjahres,
- g. die Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge (Einzelheiten regelt die Beitragsordnung),
- h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- i. Beschlussfassungen über vorliegende Anträge,
- j. Änderung der Satzung,
- k. die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist bis spätestens Ende März vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliederbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Vereinsordnungen der Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Ausnahme hiervon ist die Geschäftsordnung des Vorstands. Für Erlass, Änderungen und Aufhebung ist der Vorstand selbst verantwortlich.
- (2) Folgende Vereinsordnungen können existieren:
- a. Die Geschäftsordnung des Vereins
 - b. Die Geschäftsordnung des Vorstands
 - c. Die Beitragsordnung
 - d. Die Aufwandsentschädigungsordnung
- (3) Bekannt gemacht werden die aktuellen Vereinsordnungen im Internet auf den Seiten des Vereins.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassier
 - e. dem Schulleiter oder dessen Beauftragten
 - f. dem Vertreter der SMV
 - g. dem Vertreter des Elternbeirats und
 - h. mindestens 2 Beisitzern.

- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei jeweils nur die Hälfte des Vorstandes jedes Jahr neu zu wählen ist. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer zu benennen bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt in der Vorstandssitzung und in der Mitgliederversammlung den Vorsitz und hat für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge, der Spenden und der Erlöse aus Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.
- (6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a) EStG erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt die Aufwandsentschädigungsordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die des Remstal-Gymnasiums Weinstadt zu verwenden hat.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke im Verein werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Diese am 23.11.2017 beschlossene Satzung ersetzt die geänderte Satzung vom 05.04.2016 vollständig.